



© picture alliance/dpa | Sebastian Gollnow

## Online-Kommentierung

### Phase 1

Antwort des Ministeriums

### Phase 2

Beratung und Beschluss

### Phase 3

Geltendes Gesetz

### Phase 4

WOHNEN

## Zuständigkeit nach dem Mietspiegelreformgesetz

**Mit dem Gesetzentwurf sollen die für den Vollzug des Mietspiegelreformgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) zuständigen Behörden bestimmt werden.**

Die vorliegende landesrechtliche Zuständigkeitsregelung führt die bisherige Rechtslage gemäß den Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch fort, wonach die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung sowie für die Anpassung und Veröffentlichung von Mietspiegeln bei den Gemeinden liegt. Die Gemeinden verfügen aufgrund der bisherigen Zuständigkeit in Bezug auf die Erstellung und Anerkennung sowie die Anpassung und Veröffentlichung von Mietspiegeln über eine langjährige Fachkompetenz und eine gute Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse am Wohnungsmarkt.

---

Information für Verbände und Organisationen 

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

---

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 4. Mai 2022, 17 Uhr, kommentieren.

[Gesetzentwurf über die Zuständigkeit nach dem Mietspiegelreformgesetz \(PDF\)](#)

**Die Kommentierungsphase ist beendet. Es sind keine Kommentare eingegangen.**

**Link dieser Seite:**

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/zustaendigkeit-nach-dem-mietspiegelreformgesetz?print=1&cHash=3ca3389c49dad1d90504022ffa88cbcc>